

- Entwurf -

VERTRAG

zwischen

der Stadtverwaltung Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen

- nachstehend „STADT“ genannt –

und

...

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Auftragnehmer stellt für die STADT zur Entsorgung der Altkleider und Altschuhe kostenlos 23 Altkleidercontainer auf.
2. Die Lieferung und Aufstellung der Altkleidercontainer erfolgt für die STADT kostenlos an den von ihr bezeichneten Standorten, vorbehaltlich der gesetzlichen und abfallrechtlichen Anzeige durch den Auftragnehmer gem. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die Stellplätze müssen für die Bevölkerung jederzeit und gut erreichbar sowie für die Entleerung mit einem LKW zugänglich sein.
3. Der Auftragnehmer vergütet der STADT pro Container x € p. a., zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (sofern die STADT umsatzpflichtig ist).

Diese Vergütung ist jährlich rückwirkend zu zahlen. Die Vergütungspflicht beginnt mit dem Tag der Standortnutzung. Bei Rücknahme von Altkleidercontainern erfolgt eine taggenaue Abrechnung bis zum Abzugsdatum. Der Auftragnehmer und die STADT leisten keine Gewähr für eine bestimmte Menge und Qualität der eingeworfenen Textilien.

4. Der Auftragnehmer sorgt für die regelmäßige bzw. bedarfsgerechte, mindestens monatliche Entleerung der auf den genehmigten Standplätzen aufgestellten Altkleidercontainer, um eine regelmäßige Kontrolle und Anfahrt der Altkleidercontainer sicherzustellen. Reklamationen (z. B. Überfüllungen) werden nach Meldung innerhalb von 24 Stunden abgestellt und der Standort von Unrat textilen Ursprungs gereinigt; der STADT entstehen hierbei keine Kosten. Der Inhalt der Altkleidercontainer wird mit dem Einwurf Eigentum des Auftragnehmers.

Bei der Übernahme muss sichergestellt werden, dass es nicht zu Verschmutzungen, Nässe und Querkontaminationen kommt und Fehlzuweisungen/Reste bei der Containerentleerung separiert werden. Vor Ort ist keine Selektion besonders hochwertiger Ware vorzunehmen.

5. Die Altkleidercontainer müssen witterungsgeschützt und diebstahlsicher sein, alle sicherheitstechnischen Vorgaben erfüllen und mit Namen und Betriebssitz des Sammlungsträgers (Auftragnehmer) gekennzeichnet sein. Sie müssen eine standsichere und dauerhafte Konstruktion aufweisen. Auf den Altkleidercontainern ist gut sichtbar ein Hinweis anzubringen, der den Einstieg verbietet.
6. Eventuelle Instandhaltungen und Reparaturen sowie einen erforderlichen Austausch von Altkleidercontainern nimmt der Auftragnehmer auf eigene Kosten vor.

7. Die gesammelten Alttextilien sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der STADT verpflichtet Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen. Zur Nachweisführung sind geeignete Bilanzen vorzuhalten.
8. Die STADT erteilt die erforderlichen schriftlichen Zustimmungen nach den maßgeblichen baurechtlichen, nachbarrechtlichen, sammlungsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und übermittelt diese an den Auftragnehmer nach Antragstellung.

Der Auftragnehmer stellt die STADT und/oder die Grundstückseigentümer der Behälterstandorte im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung, von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Sammeln der Altkleidung, der Aufstellung und Entleerung der Behälter ergeben könnten, frei.

9. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2022. Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht vorher schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
Die STADT behält sich bei Nichteinhaltung der Vertragsvereinbarungen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag vor (siehe auch insbesondere Verstoß gegen Punkt 4).
10. Die STADT wird auf die nach diesem Vertrag aufgestellten Altkleidercontainer in geeigneter Form werbend hinweisen. Der Auftragnehmer kann eine bestimmte Art der Werbung nur dann empfehlen, wenn er dafür die Kosten übernimmt.
11. Der Auftragnehmer entfernt die widerrechtlich auf öffentlichem Grund der STADT aufgestellten Altkleidercontainer nach Mitteilung durch die STADT. Hierbei entstehen der STADT keine Kosten.
12. Dieser Vertrag kann jederzeit einvernehmlich geändert werden, um ihn an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Die Folgen von hinter den Gewinnerwartungen zurückbleibenden Erlösen - ggf. auch von Verlusten – trägt bis zur Vornahme einer Vertragsanpassung der Auftragnehmer.
13. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsschließenden, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
14. Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Regelungen.